**Bundesrat** Drucksache **499/1/00**

**19.09.00**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

A - Fz - G - U

zu **Punkt .....** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

## Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

**A**

Der **federführende Agrarausschuss** (A)

und der **Gesundheitsausschuss** (G)

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach folgender Maßgabe zuzustimmen:

A, G 1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2a Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

(nur A) 2. Die Einführung des vorgesehen Absatz 2a in § 6 ist von der Ermächtigung des § 14 Tierkörperbeseitigungsgesetz, auf den sich die VO stützt, nicht abgedeckt.

Der vorgesehene Absatz 2a zu § 6 hat zudem rein deklaratorischen Wert, auch ohne Aufnahme dieses Hinweises gelten die futtermittelrechtlichen Vorschriften für die Herstellung von Erzeugnissen aus Tierkörpern und Tierkörperteilen, die als Futtermittel in Verkehr gebracht werden.

**Ausgeliefert am** 19. SEP. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

nur G) 3. Mit dem vorgesehenen Absatz 2a wird für die Futtermittelüberwachungsbehörden eine spezielle Eingriffsmöglichkeit in die Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten geschaffen, in deren Basis es darum geht, die Verarbeitung entleerter Magen-Darm-Pakete durchzusetzen. Die Anforderungen an Futtermittel werden jedoch im Futtermittelgesetz und in der Futtermittel-Verordnung geregelt. Ziel des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung ist es dagegen, Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unschädlich zu beseitigen. Dies wird durch das in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Drucksterilisationsverfahren gewährleistet. Anforderungen an die Zusammensetzung eines Futtermittels zu stellen, ist somit nicht Aufgabe des Tierkörperbeseitigungsrechts.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 - zweite Nennung - (§ 16c Satz 1 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 16c Satz 1 nach dem Wort "Futtermitteln" die Wörter "oder Düngemitteln sowie zu technischen Zwecken" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung des § 16c im Artikel 1 Nr. 3 dient der Klarstellung, da neben der Herstellung von Futtermitteln aus Tiermehl und Tierfett auch die Herstellung von Düngemitteln sowie Produkten für technische Zwecke (Weiterverarbeitung in Biogas- und Kompostierungsanlagen usw.) möglich ist.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 - zweite Nennung - (§ 16d und § 16e Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 6

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 16 d ist wie folgt zu fassen:

'(1) Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist, sind - vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 - gemäß § 5 Abs. 1 zu behandeln. Derjenige, bei dem die in Satz 1 genannten Materialien anfallen, hat

...

(noch Ziffer 5)

1. Risikomaterial vor der Behandlung nach Satz 1 mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 mit der E-Nummer "E 133" angegeben ist, einzufärben und

2. die bei der Behandlung nach Satz 1 anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, dürfen die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass,

A [6.] [1. bei einer Hausschlachtung anfallendes Risikomaterial vergraben wird, sofern der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt bleibt,]

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 5

2. Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist,

   a) gemäß Kapitel I bis IV, VI oder VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 359 S. 23) behandelt werden oder

   b) ohne Behandlung zur unmittelbaren Verbrennung verbracht werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Risikomaterial

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 nach der Hausschlachtung,

2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2a vor der Behandlung und

...

(noch Ziffer 5)

3. im Falle des Satzes 1 Nr. 2b vor der Verbringung zur unmittelbaren Verbrennung

mit dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Farbstoff eingefärbt wird. Ferner darf die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2a nur erteilt werden, wenn die bei der Behandlung anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zugeführt werden und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(3) ... (weiter wie Vorlage Absatz 2).

(4) ... (weiter wie Vorlage Absatz 3).'

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b in § 17 die Nummern 14 bis 16 wie folgt zu fassen:

"14. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 2 Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt oder ein Produkt nicht oder nicht rechtzeitig der Verbrennung zuführt,

15. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 3 ein Produkt transportiert,

16. entgegen § 16d Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anlage benutzt oder".

b) In § 16e Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "§§ 5, 13, 15 und 16" durch die Angabe "§§ 13, 15 und 16" zu ersetzen.

...

(noch Ziffer 5/6)

Begründung:

Die Neufassung des § 16d Abs. 1 in Artikel 1 Nr. 3 ist erforderlich, da die Behandlung des Risikomaterials zunächst nach nationalem Recht mit den in Deutschland üblichen Temperaturdrucksterilisationsverfahren behandelt werden muss.

Nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde können abweichend davon andere Verfahren angewandt werden. Gleichzeitig wird für Risikomaterial, das bei Hausschlachtungen anfällt, auch die Möglichkeit des Vergrabens eröffnet.

Der Transport von Risikomaterial-Tiermehl zur Verbrennung in „ausschließlich" für diese Mehle vorgesehenen Behältnissen ist fachlich nicht erforderlich. Um unnötige Kosten einzusparen, wird auf diese Regelung verzichtet.

G 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 - zweite Nennung - (§ 16d Abs. 3 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)*

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 16d Abs. 3 nach dem Wort "Ziegenlämmern" die Wörter "und für die Milz bei Hausschlachtungen von unter 12 Monate alten Schafen und Ziegen" einzufügen.

Begründung:

In Anhang 1 Nr. 4 der Entscheidung 2000/418/EG wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, spezifiziertes Risikomaterial zu verbrennen oder zu vergraben, auch wenn dies nicht gemäß Anhang 1 der Entscheidung 1999/534/EG des Rates durch Vergraben in einer zugelassenen Abfalldeponie erfolgt. Der Verordnungsgeber sollte diese Möglichkeit nutzen, entsprechend § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes die Zulassung des Vergrabens der Milz dieser Tierkategorien zu erlauben, da eine gesonderte Entsorgung dieses ca. handtellergroßen und nur wenige Gramm schweren Organs unverhältnismäßig wäre und die Forderung nach Ausschleusung aus der Nahrungs- und Futtermittelkette auch durch das Vergraben sichergestellt werden kann.

---

* Nummerierung wird bei Annahme von Ziffer 5 gegebenenfalls redaktionell angepasst.

**B**

8. Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**C**

Der **Agrarausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließungen:

A 9. Der Bundesrat bedauert, dass es der Bundesregierung nicht gelungen ist, die Anwendung der Entscheidung in Deutschland als BSE-freiem Mitgliedstaat abzuwenden. Er bittet die Bundesregierung, auf eine baldige Ablösung der Entscheidung 2000/418/EG hinzuwirken, die einerseits den BSE-Status der Mitgliedstaaten berücksichtigt und andererseits als Verfahren zur unschädlichen Beseitigung im Sinne von Artikel 3 der Entscheidung 2000/418/EG das in Deutschland seit langem angewandte Dampfdrucksterilisationsverfahren ohne Einschränkungen anerkennt.

A, G 10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass diese sich an den durch die Umsetzung der Entscheidung 2000/418 der Kommission vom 29. Juni 2000 bedingten erhöhten Kosten der Beseitigung von Risikomaterial angemessen beteiligt,

...

(noch Ziffer 10)

- bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass die Einstufung Deutschlands im Hinblick auf die BSE nach dem OIE-Code erfolgt, nach dem Deutschland BSE-frei ist.

A 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine geeignete Regelung zu schaffen, auf deren Grundlage der Tierbesitzer, in dessen Betrieb Tierkörper von Rindern, Schafen und/oder Ziegen anfallen, die Risikomaterial enthalten, verpflichtet ist, das Alter der verendeten Tiere gegenüber der Tierkörperbeseitigungsanstalt nachzuweisen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Beseitigung von Tierkörpern beginnt bereits mit der Abholung am Ort des Anfalls.

Nach § 9 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes hat der Besitzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA), in deren Einzugsbereich die Tierkörper anfallen, oder dem Beseitigungspflichtigen lediglich unverzüglich zu melden, wenn z. B. Tierkörper von Klauentieren angefallen sind. Der Inhaber der TBA hat nach § 12 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung nur über die Menge des angelieferten Materials und bei abholungspflichtigen Tierkörpern auch über die Herkunft und die Tiergattung Aufzeichnungen zu machen.

Diese Regelungen sind nicht hinreichend, um die TBA in die Lage zu versetzen, Risikomaterial enthaltende Tierkörper ordnungsgemäß von anderen Tierkörpern zu trennen.

Um jedoch zu gewährleisten, dass Risikomaterialien nach Artikel 1 Nr. 3 (§ 16b) dieser Verordnung gesondert von anderen Tierkörpern behandelt werden, die nach wie vor zu Tiermehl mit der Zweckbestimmung Futtermittel verarbeitet werden dürfen, muss das Alter der in Betrieben oder in Schlachtstätten vor der Schlachtung verendeten Tiere sowie der getöteten Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden, vom Tierbesitzer gegenüber der TBA zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Werden die erforderlichen Regelungen nicht geschaffen, wird die gesamte Pflicht zur ordnungsgemäßen Trennung von Risikomaterial und zur Führung der Nachweise darüber ausschließlich der TBA auferlegt.

Eine fehlende Nachweispflicht des Tierbesitzers kann zur Folge haben, dass sich der Anfall von Risikomaterial künstlich erhöht, weil die TBA Tierkörper ohne klare Zuordnung wie Risikomaterial behandeln muss.